

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0900/2020/HO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 17.06.2020
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/464

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Kindergartenausschuss der Gemeinde Holm	25.06.2020	öffentlich

Neues Kindertagesstättengesetz mit Änderungen zum 01.08.2020

Sachverhalt:

Der Landtag hat am 12.12.2019 eine umfassende Reform der Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege beschlossen. Das „Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen“ tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Zur Ergänzung und zur Aufklärung wurde vom SHGT mit -info-intern Nr. 23/20 (Anlage 2) eine überarbeitete Fassung der Handreichung zur Kita-Reform zur Verfügung gestellt, siehe Anlage. Außerdem hat der Minister Dr. Garg mit Schreiben vom 17.01.2020 ebenfalls die Bürgermeister entsprechend informiert (Anlage 3).

Auf Kreisebene gibt es eine Kita-AG der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Zum letzten AG-Treffen im Januar 2020 wurden auch Vertreter aus dem Sozialministerium eingeladen. Mit der als Anlage 1 beigefügten Präsentation wurden die Eckpunkte der Reform dargestellt und erläutert.

In der Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein vom 5. Mai 2020 werden bereits Änderungen zum neuen Kindertagesstättengesetz zum 01.08.2020 in Kraft getreten. Die für den Bereich der Kindertagesstätten wesentlichen Änderungen sind aus der Anlage 4 zu ersehen. Die Erläuterungen hierzu sind in dieser Vorlage fett markiert.

Die wesentlichen Punkte zur Kita-Reform werden nachstehend dargestellt.

- Entlastung und Stärkung der Eltern (Deckelung der Elternbeiträge, Verbesserung der Wahlmöglichkeiten über die Gemeindegrenzen hinweg)
- Verbesserung der Qualität (Erhöhung Fachkraft-Kind-Schlüssel, Reduzierung

der Gruppengröße im Elementarbereich, Verankerung von Leitungsfreistellungen und Verfügungszeiten)

- Entlastung der Kommunen (Erhöhung des Landesanteils an der Gesamtfinanzierung, Beteiligung durch verlässlichen Finanzierungsanteil, keine zusätzlichen Finanzierungsrichtlinien)

Es ergeben sich folgende Veränderungen:

- Die Umstellung erfolgt in zwei Schritten (Übergang von Defizit- auf Pauschalfinanzierung bis 31.12.2024, ab 2025 Pauschalfinanzierung, Evaluation während der Übergangsphase)
- Land und Wohnortgemeinden zahlen pro betreutes Kind in Kita oder Kindertagespflege festgelegten Betrag an den Kreis (Basis ist das Standard-Qualitäts-Kosten-Modell =SQKM). Dieses Modell beinhaltet u.a. die Personalkosten, Ausfallzeiten, Leitungsfreistellung, Verfügungszeiten der Erzieher pro Gruppe, ein Gemeinkostenzuschlag, eine Sachkostenpauschale, eine Sachkostenzuschlag pro Kind und Jahr. Die Sachkostenpauschale in Höhe von 6.500 Euro pro Fachkraft und Jahr soll die gesamten Betriebs- und Unterhaltungskosten der Einrichtung und der Arbeitsplätze decken. Der Sachkostenzuschlag von 146,70 Euro pro Jahr und Kind soll die Einrichtung der Gruppenräume, Spielzeug, Bastelmaterialien usw. abdecken.
- Eltern zahlen gedeckelten Elternbeitrag (Formel: wöchentliche Betreuungszeit x 5,66 Euro für Kinder ab 3 Jahren bzw. 7,21 Euro für Kinder unter 3 Jahren / eine einheitliche Gebührentabelle vom Land wird noch erwartet). So muss für einen 6 Stunden – Elementarplatz künftig lediglich 169,80 Euro und für einen 6 Stunden – Krippenplatz ein Elternbeitrag von 216,30 Euro gezahlt werden.
- Landeseinheitliche Sozialstaffel
- Neue Gruppengrößen (auch Kleingruppen mit 10 Kindern sind möglich)
- Verpflichtung Teilnahme Kita-Portal
- Verbesserung der Qualität, Einhaltung der Mindeststandards, sollten die neuen gesetzlichen Mindeststandards bereits überschritten werden, muss von der Gemeinde entschieden werden, ob diese hierfür die Kosten übernimmt.
- Freie Kindertagesstättenwahl (Gemeindekindervorrang sichert Betreuung am Wohnort)
- Finanzierung Kindertagespflege
- Schließzeiten max. 20 Tage pro Jahr, bei kleineren Einrichtungen bis zu 30 Tage

Folgende Aufgaben kommen auf die Träger und die Gemeinde zu:

- Anpassung der Betreuungszeiten / Abstimmungen mit dem Träger

Das neue Gesetz sieht keine Früh- und Spätdienste mehr vor. Dafür gibt es mögliche Randbetreuungszeiten, diese werden aber zukünftig nur pro Kind gefördert. Sollte nur eine kleine Anzahl einen Bedarf an der Randzeit haben, wird nur für diese Kinderzahl eine Förderung durch das Land erfolgen, obwohl der Personalschlüssel weiter besteht. Die Einrichtung einer Randzeit ist finanziell tragbar, wenn mindestens 16 Kinder an dieser teilnehmen. Hier ist zu überlegen, ob die Randzeiten vermehrt in die Gruppenbetreuungszeit übergehen, dann erfolgt eine finanzielle Förderung der Gruppen und es besteht kein finanzielles Risiko für den Träger. Hierzu finden noch Gespräche mit dem Träger statt. **Mit der Änderung des neuen Kindertagesstättengesetzes werden die Randzeiten in den Bedarfsplan aufgenommen und auch gefördert.**

- Die Anpassung der Finanzierungsverträge auf die Fördervoraussetzungen und Festlegung der vertraglichen Laufzeit bis 31.12.2024. **Die Anpassung der Finanzierungsverträge erfolgt zum 01.01.2021.**

Hierzu liegen der Verwaltung Empfehlungen und Textbausteine vor, die durch eine AG auf Landesebene erarbeitet worden sind. Die Vertragsentwürfe werden derzeit ausgearbeitet, und zum III. Quartal zur Beratung in die Gremien gegeben. Daneben muss für die Kindertagesstätten noch ein Mietvertrag abgeschlossen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Verschiebung großer Teile der Kita-Reform auf den 01.01.2021 behält der aktuelle Finanzierungsvertrag bis zum 31.12.2020 Bestand. Bis zum III. Quartal 2020 werden die Entwürfe der neuen Verträge sowie die Mietverträge mit den Trägern abgestimmt und in die gemeindlichen Gremien gegeben.

Finanzierung:

- Entfällt -

Fördermittel durch Dritte:

- Entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Kindertagenausschuss nimmt die Ausführungen zum neuen Kindertagesstättengesetz zur Kenntnis.

(Hüttner)

Anlagen:

Anlage 1: Präsentation Sozialministerium

Anlage 2: Schreiben Ministerium

Anlage 3: SHGT Info intern

Anlage 4: Erläuterungen zum Änderungsgesetz auf Grund der Corona-Pandemie